



Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Scholz,  
Wirtschaftsprüfer Manfred Eschenbach,  
als ehrenamtliche Richter,

Oberstaatsanwalt Thiel  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten  
verstoßen.

Dem Berufsangehörigen wird für die Dauer von vier Jahren  
verboten, auf folgenden Tätigkeitsgebieten tätig zu werden:

- a) betriebswirtschaftliche Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO
- b) Sachverständigentätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 WPO
- c) betriebswirtschaftliche Beratung und Interessenwahrnehmung  
i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 WPO
- d) Treuhandtätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziffer 3 WPO

Der Berufsangehörige trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 43 Abs. 1, 67 Abs. 1, 68 Abs. 1  
Nr. 4 WPO.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO i. V. m. § 127 WPO)

I.

1. Der berufsgerechtlich bisher nicht in Erscheinung getretene Berufsangehörige ist am  
11. 19[ ] als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt worden. Bis in das Jahr 19[ ] war er

Angestellter bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [REDACTED] und dort im Wesentlichen im Bereich von Pflichtprüfungen tätig. Im Jahre 1991 beteiligte er sich am Aufbau der [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wobei sein Gesellschaftsanteil bis heute jeweils 52 % beträgt. In beiden Gesellschaften ist er als einziger Gesellschafter als Wirtschaftsprüfer zugelassen. Außerdem gründete der Berufsangehörige im Jahre 1991 die [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren einziger Gesellschafter er bis heute ist.

Bereits seit dem Jahre 1987 hat der Berufsangehörige den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit indes auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Vortragstätigkeit gelegt, und zwar zunächst beim Lehrgangswerk [REDACTED] und ab 19[REDACTED] bis heute bei der [REDACTED] für die er Lehrgänge zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen durchführt. Bereits in den Jahren 1994/1995 erzielte er aus dieser Lehrtätigkeit ein Einkommen von rund 250.000,00 DM/Jahr. Weitere 100.000,00 DM bis 150.000,00 DM/Jahr erlangte er über die [REDACTED] aus Gutachtertätigkeit. Aus der Beteiligung an den beiden weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erzielte und erzielt er bis heute kein weiteres Einkommen und erhielt auch keine Ausschüttungen. Lediglich auf den bei den beiden Gesellschaften geführten Gesellschafter-Darlehenskonten sind zu seinen Gunsten Beträge von insgesamt rund 50.000,00 EUR ausgewiesen. Gegenwärtig erzielt der Berufsangehörige ein Honorar von jährlich zwischen 280.000,00

EUR und 340.000,00 EUR, wovon 250.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR auf die Lehr- bzw. Vortragstätigkeit entfallen.

Der Berufsangehörige ist seit 19[ ] mit [ ] verheiratet. Aus der Ehe sind [ ] Söhne hervorgegangen, die zwischen [ ] und [ ] Jahre alt sind.

2. Mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 11. April 2003 - 620 KLS 8/99 - wurde der Berufsangehörige wegen versuchter Strafvereitelung und wegen Betruges in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit- und Hauptangeklagter in diesem Verfahren war [ ] H[ ], der wegen Betruges in 52 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist. Bezogen auf [ ] H[ ] hat die Strafkammer u.a. folgende Feststellungen getroffen.

[ ] H[ ] hatte sich, nachdem er im März 1986 aus einer in Dänemark angeordneten Untersuchungshaft entlassen worden war, dafür entschieden, als Berater in Vermögensangelegenheiten aufzutreten. Nachdem er die Erfahrung gemacht hatte, dass er aufgrund seines offenen und freundlichen Wesens das Vertrauen der ersten Anleger gewonnen hatte und die Kunden seinen mündlichen Angaben über seine angeblichen Befähigungen auf dem Finanzsektor vertrauten, beschloss er, Gelder in größerem Umfang mit der Behauptung einzuwerben, diese in lukrativen Geschäften anzulegen. Er tat dies mit dem Vorsatz, die Gelder für sich selbst zu verbrauchen. Die von ihm angeblich getätigten Geschäfte und Investments existierten nicht.

Ab 1988 bot H. [REDACTED] seinen Kunden die Beteiligung an zwei Investments an:

Das sogenannte Skandinavien Investment, später auch Scan-1000 genannt, stellte er - vereinfacht - wie folgt dar.

Er habe 1987 in Skandinavien eine Vielzahl von Börsengeschäften - zum Teil nannte H. [REDACTED] die Zahl 1.200 - über die Computerbörse gemacht. Mit dem daraus erzielten Gewinn habe er im skandinavischen Raum eine Reihe von Firmen gekauft und diese wiederum mit erheblichem Gewinn verkauft. Erhebliche Gewinnsteigerungen habe er erzielen können, wenn er die Firmen aufgeteilt und einzelne Sparten oder Rechte gesondert habe verkaufen können. Dabei nannte der Angeklagte konkrete Firmennamen, wie z. B. eine Fluggesellschaft [REDACTED], die so wertvoll gewesen sei, weil sie über Landrechte verfüge.

Der skandinavische Fiskus wolle das Vermögen mit einem für skandinavische Staatsbürger geltenden extrem hohen Steuersatz von etwa 70 bis 80 % besteuern. Er müsse nun nachweisen, dass das Geld einem Nichtskandinavier zustehe. Bis zur Erbringung des Nachweises seien die Vermögenswerte einem bzw. mehreren Treuhändern unterstellt, sie seien aber erneut investiert worden, so dass der Wert weiter steige.

Um die Freigabe der Gelder zu erkämpfen und in der Zwischenzeit leben zu können, brauche er das Geld der Kunden. Nach Freigabe und Ausschüttung des Investments würden sie ihre Einlage mit einem Gewinn zurückerhalten, den der Angeklagte unterschiedlich hoch bezifferte: er lag zumindest bei 1.300 %, einigen Anlegern nannte er auch angebliche Gewinne zwischen 4.000 % und 9.000 %, also dem 40fachen bzw. 90fachen des überlassenen Betrages.

Diese Darstellung wurde von H. [REDACTED] im Laufe der Zeit in vielfältiger Weise abgeändert und ausgebaut.

Spätestens 1989 bot er auch die Beteiligung am sogenannten [REDACTED] an. Auf einem Grundstück in Flensburg sollte ein Einkaufszentrum errichtet werden, in dem aufgrund einer behördlichen Konzession rund um die Uhr - 24 Stunden am Tag - zollfrei alkoholische Getränke verkauft werden könnten. Wegen der Restriktionen beim Verkauf von alkoholischen Getränken in Skandinavien sei mit immensen Umsätzen und erheblichen Gewinnen zu rechnen. Damit die skandinavischen Kunden, die mit Schiffen nach Flensburg kämen, unmittelbaren Zugang zum Einkaufszentrum hätten, habe man ein benachbartes Grundstück aus dem Konkurs der [REDACTED] erworben, das Zugang zur Ostsee habe, so dass die Kunden auch mit Schiffen direkt aus Skandinavien kommend dort landen könnten. Der Angeklagte H [REDACTED] versprach seinen Investmentkunden nach Abwicklung des Investments einen Gewinn von 1.300 %, also dem 13fachen des Anlagebetrages.

Beide Darstellungen waren falsch, die Investments bestanden nicht. Weder hatte der Angeklagte H [REDACTED] in Skandinavien durch Börsengeschäfte, Firmenan- und -verkäufe oder auf sonst eine Art ein Vermögen erworben, noch waren die Voraussetzungen für das angebliche [REDACTED] in Form von Grundstücken oder Konzession vorhanden. Alles beruhte auf der Erfindung des Angeklagten H [REDACTED], der sich auf diese Weise die Gelder der gutgläubigen Kunden zu eigen machen wollte, um sie für sich selbst zu verbrauchen.

Der Angeklagte H [REDACTED] hatte mit diesen Phantasiegeschichten Erfolg. Ihm wurden in dem bereits eingangs dargestellten Umfang von Kunden Gelder in Höhe von bis zu 150 Mio. DM anvertraut. Die Beträge der einzelnen Kunden waren unterschiedlich hoch. Die Spanne

reichte von etwa zehntausend DM bis zu einigen hunderttausend DM und in Einzelfällen zu Millionen DM

Ein ganz erheblicher Anreiz zur Beteiligung an den angeblichen Investments waren die auf dem Finanzmarkt nicht, oder nur in ganz ungewöhnlicher Konstellation zu erzielenden Gewinne, die beim [REDACTED] 1.300 % und im [REDACTED] bis zu 4.000 %, im Fall [REDACTED] sogar 9.000 % betragen sollten. Hinzu kam, dass durch die persönlichen Empfehlungen der Eindruck entstand, dass es sich um einen „Geheimtipp“ handele, um die einmalige Möglichkeit, auf schnelle Weise reich zu werden, die nicht jedem, sondern eben nur Eingeweihten offen stand.

Am 15.09.1993 leitete die Staatsanwaltschaft Hamburg gegen den Angeklagten H [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges ein. Am 22.10.1993 wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen.

Gleichfalls im Herbst 1993 war H [REDACTED] von Geldeintreibern bedrängt worden, im Oktober fand er in seinem Garten ein Kreuz vor, das seinen Namen und die Jahreszahl 1993 trug. H [REDACTED] fühlte sich bedroht und glaubte nicht, dass er die von ihm aufgebaute Fassade weiter würde aufrecht erhalten können. Er verließ daher Hamburg und siedelte im November 1993 mit seiner Familie nach [REDACTED] über. Dort hatte er sich in [REDACTED] ein herrschaftliches Anwesen, die [REDACTED], gekauft.

Bezogen auf den Berufsangehörigen hat das Landgericht Hamburg seiner Verurteilung folgenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

„1. Versuchte Strafvereitelung

a)

Der Angeklagte H. [REDACTED] hatte den Angeklagten H. [REDACTED] über den früheren Mitangeklagten S. [REDACTED] kennengelernt. Der erste Kontakt hatte Ende 1988 / Anfang 1989 im Zusammenhang mit Verhandlungen über Schweizer Hotelimmobilien stattgefunden, bei denen S. [REDACTED] als Vermittler aufgetreten war. Die Geschäfte waren damals nicht zustande gekommen. S. [REDACTED] war in der Schweiz Treuhänder für eine Vielzahl von Gesellschaften. 1993 hatte Hildebrandt im Auftrag S. [REDACTED] ein Gutachten für eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft gefertigt.

b)

Im Februar 1994 fragte [REDACTED], der inzwischen für [REDACTED] in [REDACTED] tätig war, den Angeklagten H. [REDACTED], ob er bereit sei, nach [REDACTED] zu fliegen und ein Wertfeststellungsgutachten für den Angeklagten H. [REDACTED] zu fertigen. S. [REDACTED] ging es darum, zur Beruhigung der Anleger das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers über [REDACTED] angebliches Vermögen zu erhalten. H. [REDACTED] wusste zu diesem Zeitpunkt nichts von den Betrugsvorwürfen der Staatsanwaltschaft Hamburg und dem bestehenden Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg gegen H. [REDACTED], weil es sich dabei um ein lokales Geschehen handelte, über das in den Medien in Köln nicht berichtet worden war. Er nahm deshalb zunächst an, dass es sich bei H. [REDACTED] und S. [REDACTED] um ehrenwerte Geschäftsleute handele. Im März 1994 flog H. [REDACTED] mit einigen Mitarbeitern nach [REDACTED]. Erst dort erhielt er genaue Informationen über seinen Auftrag für H. [REDACTED]. Ihm wurde eröffnet, dass er über das Vermögen des Angeklagten H. [REDACTED] einen Vermögensstatus auf den Stichtag 31.03.1994 er-

stellen sollte. Der Auftrag wurde von S [REDACTED] als Treuhänder des angeblichen Investments erteilt, wobei er im Namen der [REDACTED] auftrat. In Zusammenhang mit der Auftragserteilung wurde H [REDACTED] eröffnet, dass es Probleme mit der deutschen Justiz gäbe. Gleichzeitig wurde ihm aber versichert, dass das Vermögen, dessen Status er feststellen sollte, vorhanden sei. Er sichtete drei bis vier Tage lang die ihm vorgelegten Unterlagen und nahm das ihm angebotene Mandat an, weil es für ihn eine fachliche Herausforderung im Offshore-Bereich darstellte.

Der Angeklagte H [REDACTED] arbeitete daraufhin bis Mitte Mai 1994 an dem Wertfeststellungsgutachten. In dem Zeitraum von ca. sechs Wochen sichtete er Unterlagen, die sich in 15-17 Aluminium-Koffern befanden und einen Umfang von insgesamt ca. 70.000 Seiten hatten. Dabei handelte es sich vor allem um Gutachten, die Namen renommierter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, darunter auch [REDACTED] trugen. Er fragte jedoch nicht bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach, ob diese die Gutachten auch tatsächlich angefertigt hatten und ob es sich bei dem darin festgestellten Vermögen um ein Vermögen handelte, das H [REDACTED] zustand. Er ging vielmehr davon aus, dass die Gutachten echt waren, weil sie mit Siegeln von internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften versehen waren, die seiner Vorstellung nach schwer nachzumachen sind. Vorgelegt wurden ihm auch Kontoauszüge sowie Vollmachten der Treuhänder mit Originalapostillen. Zudem musste er die gesellschaftsrechtlichen Verknüpfungen zwischen 80 Offshore-Gesellschaften ermitteln, über die ihm Unterlagen vorgelegt worden waren. Die Prüfungshandlungen waren für ihn allerdings insofern leicht und schnell zu bewältigen, als die Abschlüsse fast alle nur Geldvermögen betrafen und das Gutachten sich nur auf das Geldvermögen beziehen und keine Firmenbewertung umfassen sollte.

Zur Begründung, wie das Vermögen des Angeklagten H [REDACTED] entstanden sein sollte, wurde H [REDACTED] von den „Legenden“ berichtet. Ihm wurde von dem [REDACTED] erzählt, dass H [REDACTED] Firmen gekauft und sodann weiterveräußert habe, wobei er durch Aufteilung und Verkauf einzelner Sparten und Rechte erhebliche Gewinne erzielt habe. Außerdem berichtete man ihm von dem „staatsautorisierten Revisor [REDACTED] [REDACTED], der seinerseits von den skandinavischen Finanzbehörden eine Freigabe erhalten müsse, bevor das Investment ausgezahlt werden könne. Damit gab sich H [REDACTED] zufrieden. Das Zustandekommen des angeblichen Vermögens des Angeklagten H [REDACTED] prüfte er nicht weiter nach.

Der Angeklagte H [REDACTED] hatte nach Durchsicht der Unterlagen keine Zweifel, dass das angebliche Investment existierte. Er konnte jedoch nicht überprüfen, ob das Vermögen, das sich aus den ihm vorgelegten Unterlagen ergab, auch tatsächlich wirtschaftlich H [REDACTED] zustand. Insoweit verließ sich H [REDACTED] allein auf S [REDACTED], der ihm als angeblicher Treuhänder des Investments zusicherte, das Vermögen sei H [REDACTED] zuzuordnen. Diese Vorgehensweise entsprach nicht den berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfer. Das wusste der Angeklagte H [REDACTED]. Gleichwohl unterließ er es, in seinem Gutachten klarzustellen, dass er die Zuordnung des Vermögens zum Angeklagten H [REDACTED] nicht überprüft hatte. Er tat vielmehr so, als ob diese Zuordnung das Ergebnis einer den berufsüblichen Prüfungshandlungen entsprechenden Begutachtung wäre.

Das Ergebnis der Prüfungen fasste der Angeklagte H [REDACTED] in einem an den Kapstädter

Anwalt des Angeklagten H [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 18.05.1994 zusammen, das folgenden Wortlaut hatte:

„Gutachterliche Stellungnahme über das Vermögen von Herrn [REDACTED] H [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr K [REDACTED]:

ich darf Ihnen hiermit Kenntnis davon geben, dass ich als Wirtschaftsprüfer damit beauftragt bin, das weltweite Vermögen des Herrn [REDACTED] H [REDACTED] gutachterlich zu erfassen und zu bewerten. Ich bin mit dieser Aufgabe seit nunmehr einigen Wochen betraut und möchte Ihnen über meine bisherigen Feststellungen folgendes Zwischenergebnis mitteilen.

Wie ich mich zwischenzeitlich durch intensive Gespräche mit Treuhändern, Bankiers und anderen Vertrauenspersonen des Herrn [REDACTED] H [REDACTED] versichern konnte, sowie aufgrund der mir vorgelegten Nachweise darf ich Ihnen bestätigen, dass Herr [REDACTED] H [REDACTED] seit 1987 ein weltweites Vermögen infolgender Struktur aufgebaut hat:

#### **Firmenbeteiligungen (Europa und Übersee)**

qualifizierte Mehrheiten an Unternehmen in Produktion, Dienstleistung,

Handel und Touristik

#### **Finanzanlagen**

konservative Finanzanlagen bei führenden Banken und Finanzinstituten,

insbesondere Europa und Übersee

#### **Immobilien**

Immobilienvermögen im Bereich Büros und Hotellerie sowie umfangreiche

privatgenutzte Objekte

Vermögensbestätigungen liegen mir von anerkannten weltweit operierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor, die nach gesetzlichen Grundlagen und berufsständischer Auffassung den Nachweis, die Bewertung und die Zuordnung dokumentiert haben.

Bereits heute kann ich nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen sowie der mir erteilten Auskünfte von Treuhändern, Bankiers und gesetzlichen Vertretern versichern, dass sich das weltweite Nettovermögen des Herrn [REDACTED]

H [REDACTED] konsolidiert auf

**1,184 Milliarden DM (in Worten: Einemilliardeeinhundertvierundachtzigmillionen Deutsche Mark)**

beläuft

In den nächsten Tagen und Wochen werde ich originäre Prüfungen des Vermögens vor Ort vornehmen und qualifizierte Nachweise zu meinen Händen nehmen. Hierzu sind erhebliche Reiseaktivitäten notwendig, die in ca. drei Wochen abgeschlossen sein werden.

Eine gutachterliche Stellungnahme über meine Einzelergebnisse werde ich Ihnen noch im Juni 1994 persönlich vorlegen und erläutern.

Hochachtungsvoll

[REDACTED] H [REDACTED] (Wirtschaftsprüfersiegel)

Als der Angeklagte H [REDACTED] dieses Wertfeststellungsgutachten erstellte und Rechtsanwalt K [REDACTED] zur Verfügung stellte, war ihm bewusst, dass das Gutachten auch in dem bei der Staatsanwaltschaft Hamburg anhängigen Ermittlungsverfahren gegen H [REDACTED] zur Re-

lativierung der strafrechtlichen Vorwürfe verwendet werden sollte. Dass in Deutschland ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges gegen H. [REDACTED] anhängig war und ein Haftbefehl vorlag, wusste er zu diesem Zeitpunkt. Ihm war klar, dass Rechtsanwalt K. [REDACTED] ein „Multiplikator“ bei der Verbreitung seines Wertfeststellungsgutachtens war.

Mit Schriftsatz vom 06.06.1994 reichte der Verteidiger des Angeklagten H. [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], das Wertfeststellungsgutachten des Angeklagten H. [REDACTED] vom 18.05.1994 beim Amtsgericht Hamburg ein und erklärte, die Annahme der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte H. [REDACTED] habe Vermögen vorgespiegelt, sei falsch. Er beantragte auch die Aufhebung des Haftbefehls. Das Amtsgericht Hamburg hob den Haftbefehl jedoch nicht auf. Auch die Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelte unverändert gegen H. [REDACTED] wegen Betruges weiter.

c)

Der erste Auftrag zur Erstellung eines Wertfeststellungsgutachtens war damit beendet. Zwischen H. [REDACTED] und H. [REDACTED] bestand aber weiterhin ein reger Schriftverkehr. Unter anderem beklagte sich H. [REDACTED] bei H. [REDACTED] darüber, dass ihm die Unterlagen zur Erstellung seines abschließenden Gutachtens nicht vorgelegt würden. Darüber hinaus wurden dem Angeklagten H. [REDACTED] in Südafrika mehrfach seine Arbeitspapiere entwendet. Dennoch war das für den Angeklagten H. [REDACTED] kein Anlass, das Mandat niederzulegen, zumal er seinen Honoraranspruch nicht gefährden wollte. Ihm waren nämlich Honorare in erheblicher Größenordnung versprochen worden. Sein Honorar für das Wertfeststellungsgutachten vom 18.05.1994 hatte H. [REDACTED] erstmals nach sechs Wochen fällig gestellt.

Das geforderte Honorar wurde jedoch nicht gezahlt. Mit Schreiben vom 28.06.1994 stellte H [REDACTED] H [REDACTED] lediglich ein Erfolgshonorar von 5.000.000,00 DM für das Frühjahr 1995 in Aussicht. Außerdem erwähnte H [REDACTED] in einem Schreiben vom 05.08.1994 an H [REDACTED], dass für das Gutachten 250.000,00 DM und nach Beendigung des Investments weitere 5.000.000,00 DM gezahlt werden sollten. Diese angekündigten 5.000.000,00 DM erhielt H [REDACTED] jedoch nicht. Vielmehr wurde er von H [REDACTED] wegen seines Honorars immer wieder vertröstet.

H [REDACTED] erstellte ferner unter dem 10.08.1994 eine Honorarliquidation über 92.210,00 DM und unter dem 17.01.1995 eine über 50.000.000,00 DM, die ebenfalls nicht beglichen wurden. Bei der zuletzt genannten Honorarforderung handelte es sich jedoch nicht um eine reale Honorarforderung. Vielmehr wollte H [REDACTED] mit dieser Rechnung auch das Honorar für andere Berater liquidieren.

Tatsächlich erhalten hat H [REDACTED] lediglich 250.000,00 DM, und zwar zunächst als Darlehen von S [REDACTED] im März 1995. Darüber hinaus wollte er lediglich weitere 500.000,00 DM sowie die Erstattung seiner Auslagen in Rechnung stellen. Die Höhe seiner Auslagen (Reisekosten sowie Kosten für seine Mitarbeiter) hat er mit 400.000,00 DM beziffert.

d)

Im Jahre 1996 widersprach der Angeklagte H [REDACTED] die von ihm erteilten Testate. Dazu kam es wie folgt:

Am 04.10.1995 erhielt H [REDACTED] erstmals Anhaltspunkte dafür, dass die Treuhänderschreiben, die Grundlage für die Testate waren, gefälscht wurden. Er bemerkte, dass eine

Sekretärin des Angeklagten H [REDACTED] ein solches Schreiben handschriftlich aufnahm, in Maschinschrift umsetzte, im Büro des Angeklagten H [REDACTED] von einem Faxgerät zum anderen schickte und sodann H [REDACTED] vorlegte. Für H [REDACTED] war das ein „Schlüsselerlebnis“, nach dem er fluchtartig Südafrika mit seinen Arbeitspapieren verließ.

Im Februar 1996 nahm H [REDACTED] Kontakt zur Wirtschaftsprüferkammer auf, um die Voraussetzungen für einen Widerruf der Testate zu erörtern. Die Beratungen mit der Wirtschaftsprüferkammer führten zu dem Ergebnis, dass die Testate nicht tragfähig waren, weil sie auf gefälschten Unterlagen beruhten, und deshalb zu widerrufen waren. Mit Schreiben vom 02.05.1996 widerrief H [REDACTED] deshalb gegenüber H [REDACTED] und S [REDACTED] die Testate, kündigte das Mandatsverhältnis mit H [REDACTED] und forderte H [REDACTED] und S [REDACTED] auf, die Niederlegung des Mandats und den Widerruf der Testate allen Adressaten gegenüber mitzuteilen. Außerdem stellte er Strafanzeige gegen H [REDACTED] und S [REDACTED].

## 2. Betrug zum Nachteil [REDACTED]

a)

Nach Beendigung des Auftrages zur Erstellung des Wertfeststellungsgutachtens vom 18.05.1994 erhielt H [REDACTED] von S [REDACTED] im Namen der Treuhänder des angeblichen Investments einen zweiten Auftrag, nämlich zur Abwicklung des Investments. Im Rahmen dieses Auftrags sollte H [REDACTED] unter anderem auch die Ansprüche der Anleger feststellen.

Zur Abwicklung des angeblichen Investments wurde eine Abwicklungsgesellschaft gegründet und H [REDACTED] zum alleinverantwortlichen Abwickler des Investments [REDACTED] bestimmt. Auf diese Gesellschaft wurde das angebliche Invest-

ment übertragen. Unter dem 25.02.1995 entwarf H. [REDACTED] ein Rundschreiben an die Anleger über die Auszahlung des Investments [REDACTED]. Des Weiteren wurde am 25.02.1995 ein Treuhandvertrag abgeschlossen, in dem H. [REDACTED] als Treuehmer die [REDACTED] mit entsprechender Verfügungsmacht und alleiniger Kontovollmacht überlassen wurde. Die Abwicklung sollte nach den durch H. [REDACTED] errechneten Auszahlungssummen eines Wertfeststellungsgutachtens vom 18.01.1995, das er in Fortführung des Gutachtens vom 18.05.1994 zwischenzeitlich erstellt hatte, für die einzelnen Kunden erfolgen sowie nach Vorgaben durch den Beneficial Owner der [REDACTED]. Das angebliche Vermögen belief sich zwischenzeitlich auf 1,853 Milliarden DM.

b)

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Abwickler des Investments veranlasste H. [REDACTED] im Februar 1995 die inzwischen verstorbene Frau [REDACTED] 3.000.000,00 DM an H. [REDACTED] zu zahlen. Frau [REDACTED] ist die Mutter des Zeugen [REDACTED], der gemeinsam mit seiner Ehefrau [REDACTED] ein alteingesessenes Juweliergeschäft in Hamburg betreibt, in dem [REDACTED] H. [REDACTED] seit 1988 Kunden waren. Die Eheleute [REDACTED] waren im Zeitraum August/September 1993 erstmals dem angeblichen Investment des Angeklagten H. [REDACTED] beigetreten und hatten im Laufe der Zeit mehrere Millionen an H. [REDACTED] gezahlt.

Die Eheleute [REDACTED] waren um die Auszahlung des Investments besorgt. Sie verbrachten ab Frühjahr 1994 viel Zeit in Südafrika und hielten dabei engen Kontakt zu

H [REDACTED], um sich darum zu kümmern, dass das angebliche Investment tatsächlich ausgezahlt werde. Dabei lernten sie im Zeitraum Ende April / Anfang Mai den Angeklagten H [REDACTED] kennen. Frau [REDACTED], die ihrem Sohn für das Investment Geld auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt hatte, beauftragte aus Sorge um das Investment den Zeugen [REDACTED], als Rechtsanwalt ihre Interessen zu vertreten.

c)

Im Februar 1995 rief H [REDACTED] bei dem Zeugen [REDACTED] an und berichtete, dass unter anderem von der Hamburgischen Landesbank ein Konkursantrag gestellt worden sei, welcher die Auszahlung des Investments blockiere, und zur Abwendung dieses Konkursantrages 3.000.000,00 DM notwendig seien. Er fragte, ob Frau [REDACTED] den Betrag zur Verfügung stellen könnte. Der Hintergrund dafür war, dass die Hamburgische Landesbank, die H [REDACTED] ein Darlehen über 20.000.000,00 DM gewährt hatte, mit Schreiben vom 15.02.1995 gegenüber H [REDACTED] erklärt hatte, sie sei zur Rücknahme der Konkursanträge gegen das Ehepaar H [REDACTED] bereit, wenn eine sofortige Zahlung eines Teilbetrages von 2.000.000,00 DM eingehe und die Eheleute H [REDACTED] die Kosten des Konkursantragsverfahrens übernehmen. Dieses Schreiben wurde an den Zeugen [REDACTED] weitergeleitet, welcher es Frau [REDACTED] vorlegte.

Frau [REDACTED] war bereit, die 3.000.000,00 DM zur Verfügung zu stellen, damit die von ihr und ihren Kindern investierten Beträge sowie der versprochene Gewinn endlich ausgezahlt werden konnten. Als Voraussetzung dafür verlangte der Zeuge [REDACTED] im Interesse seiner Mandantin [REDACTED] eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts von

H [REDACTED] dass im Falle der Zahlung der 3.000.000,00 DM der Auszahlung des Investments bis zum 31.03.1995 nichts entgegenstehen würde.

H [REDACTED] kam es darauf an, dass Frau [REDACTED] die 3.000.000,00 DM zugunsten von H [REDACTED] bzw. seiner Gläubiger bereitstellte und gab deshalb am 18.02.1995 folgende Versicherung ab, ohne sich vorher darüber zu vergewissern, dass die in der eidesstattlichen Versicherung zugesicherten Tatsachen alle zutreffen bzw. auch eintreten werden:

„Abwicklung des Investments“

- Gesamtübersicht -

Der Gesamtwert des Investments wurde mit 1,853-Milliarden DM festgestellt und am 18.01.1995 uneingeschränkt testiert. Dieses Gesamtvermögen ist z. Zt. noch treuhänderisch gebunden und in Geldwert bei internationalen Banken mündelsicher angelegt.

Die Übergabe des Investments an die Anleger bzw. die Eheleute [REDACTED]

H [REDACTED] ist ausschließlich abhängig von der Aufhebung des jetzt noch laufenden Konkursverfahrens durch die Hamburgische Landesbank.

Mit der Hamburgischen Landesbank konnte zwischenzeitlich eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass gegen Zahlung eines Einmalbetrages das Verfahren am Dienstag, dem 21.02.1995, aufgehoben wird.

Hiermit versichere ich, dass das Gesamtvermögen frei von weiteren Auflagen ist und unmittelbar hierüber verfügt werden kann, sobald das Konkursverfahren aufgehoben ist.

[REDACTED], den 18.02.1995

Dipl.-Kfm. [REDACTED] H [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Am 19.02.1995 gab H [REDACTED] noch eine weitere eidesstattliche Versicherung ab, die folgenden Wortlaut hatte:

„Eidesstattliche Versicherung“

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich durch Treuhandvertrag vom 17.02.1995 zum alleinigen Treuhänder des Abwicklungsvermögens des Investments [REDACTED] [REDACTED], bestellt worden bin.

Das Abwicklungsvermögen beläuft sich auf insgesamt 1,853 Milliarden DM (in Worten: einemilliardeachthundertdreiundfünfzigmillionen Deutsche Mark)

Für die Geschäftsbeziehungen der „[REDACTED]“ steht durch meine alleinige Unterschrift ein Guthaben von 40 Millionen DM zur Ausschüttung zur Verfügung. Weitere Verfügungen können mit Hilfe eines zweiten Treuhänders vorgenommen werden.

Auf der Grundlage des Schuldanerkenntnisses vom 27.06.1994 von [REDACTED] H [REDACTED] an [REDACTED] steht ein Gewinnanspruch in Höhe von 16 Millionen DM zur Verfügung und wird ausbezahlt bis spätestens 31.03.1995

[REDACTED], den 19.02.1995

Dipl.-Kfm. [REDACTED] H [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater“

Die Grundlage für die Erklärung des Angeklagten H [REDACTED], es stünde für die Geschäftsbeziehungen der [REDACTED] durch seine alleinige Unterschrift ein Guthaben von 40 Millionen DM zur Verfügung, bestand darin, dass H [REDACTED] von S [REDACTED] als Treuhänder des angeblichen Investments erklärt worden war, ihm sei dieser Betrag abgetreten wor-

den Das war auch in einem Treuhandvertrag in Sachen Investment Scan 1000, der am 17.02.1995 von einem [REDACTED], den es - wie es sich später herausstellte - in dieser Funktion gar nicht gab, sowie S [REDACTED] als Treugeber, H [REDACTED] als Treunehmer sowie Herrn [REDACTED] als Zeugen unterzeichnet wurde, wie folgt schriftlich vereinbart worden:

„Nach Aufhebung des Konkursverfahrens gegen die Eheleute [REDACTED] H [REDACTED] und nach Erteilung einer Generalquittung an die bekannten fünf Treuhänder tritt dieser Treuhandvertrag in Kraft. Dem Treunehmer wird eine entsprechende Gesellschaft mit entsprechender Verfügungsmacht und Kontovollmacht überlassen. ...

4)

Die Auszahlungen haben nach bereits erarbeitetem Auszahlungskonzept zu erfolgen:

- a) bis zum Betrage von DM 80 Mio. durch den Treunehmer mit alleiniger Verfügungsberechtigung
- b) die Restsumme mit Kollektivunterschrift des Treunehmers und entweder Herr [REDACTED] oder Frau [REDACTED] ...

5)

Die erwähnten DM 80 Mio. wird der Treunehmer verwenden für die Auszahlung der Hamburgischen Landesbank im Betrage von ca. DM 21 Mio. und im Betrage von ca. DM 40 Mio für die Familie [REDACTED]. Dieser Vertrag mit Herrn [REDACTED] beinhaltet auch die Abwicklung des Vertrages mit der Firma [REDACTED].

Diese Vereinbarung entbehrte jeglicher Grundlage.

Der Angeklagte H [REDACTED] hatte die Aussagen in seiner eidesstattlichen Versicherung jedoch nicht überprüft, sondern auf die Richtigkeit der Erklärungen von S [REDACTED] vertraut

und auf dieser Grundlage die eidesstattliche Versicherung abgegeben, weil er Frau [REDACTED] unbedingt dazu bewegen wollte, die 3.000.000,00 DM zur Verfügung zu stellen. Aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen mit H [REDACTED] und S [REDACTED] hielt er es für möglich, dass die von ihm als sicher mitgeteilten Sachverhalte so nicht richtig waren.

Für den Zeugen [REDACTED] war die am 18.02.1995 von H [REDACTED] abgegebene eidesstattliche Versicherung zur Absicherung seiner Mandantin nicht ausreichend. Er entwarf daher ein Schreiben, das H [REDACTED] an den Zeugen [REDACTED] senden, sowie eine eidesstattliche Versicherung, die dem Schreiben beigelegt werden sollte. Die Ehefrau des Zeugen [REDACTED] schrieb den Text des Entwurfes handschriftlich auf, der am 18.02.1995 an H [REDACTED] übersandt wurde. Entsprechend diesem Entwurf richtete H [REDACTED] neben der bereits oben erwähnten eidesstattlichen Versicherung am 19.02.1995, 17.00 Uhr, folgendes Schreiben an den Zeugen [REDACTED]:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED],

im Hinblick auf den großen Zeitdruck und die außerordentlich große Bedeutung der Aufhebung des Konkursverfahrens für alle Anleger sind die Darlehensnehmer, die Treuhänder der [REDACTED], dieser vertreten durch mich, bereit, das Doppelte des effektiv gewährten Darlehens an die Darlehensgeber bis spätestens 31. März 1995 zu bezahlen. Den Darlehensnehmern ist bekannt, dass die Darlehensgeber diese Darlehen nur zu diesen Bedingungen gewähren können (Rückzahlung des Doppelten) und die Darlehensgeber keinerlei Gewinn aus den Darlehen erhalten. Obwohl die Darlehensgeber dies ausdrücklich den Darlehensnehmern erklärten, bestanden diese auf Durchführung des Darlehensgeschäftes zu diesen Bedingungen.

Hiermit versichere ich [REDACTED], geboren am [REDACTED], geschäftsansässig in [REDACTED],  
 [REDACTED] über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, auch über  
 die Abgabe einer fahrlässig abgegebenen eidesstattlichen Versicherung informiert, folgen-  
 des an Eides statt:

1. Ich bin bevollmächtigt, und zwar von den Treuhändern der [REDACTED],  
 den Darlehensbetrag in Höhe von 3.000.000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deut-  
 sche Mark) in Empfang zu nehmen und einen entsprechenden Darlehensvertrag mit  
 ihnen abzuschließen.
2. Das Darlehen plus die Zinsen bzw. die Einmalzahlung für die Gewährung des Dar-  
 lehens werden nach Aufhebung des Konkursverfahrens und Freigabe des Invest-  
 ments bis zum 31. März 1995 an Sie zurückgezahlt.

- Ende der eidesstattlichen Versicherung -

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

nach Rücksprache mit meinen Auftraggebern darf ich Ihnen unsere bisher dazu geführten  
 Gespräche wie folgt bestätigen:

Die Darlehenshingabe erfolgt durch bankbestätigte Schecks/Barschecks spätestens bis  
 zum 21. Februar 1995 (vormittags) in folgender Stückelung:

- ein Scheck über	2.000.000, -- DM
- ein Scheck über	500.000, -- DM
- ein Scheck über	200.000, -- DM
- ein Scheck über	<u>300.000, -- DM</u>
	3.000.000, -- DM
	=====

Diese Vereinbarung wird schriftlich abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. [REDACTED] H [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater"

Diesem Schreiben vom 19.02.1995, 17.00 Uhr, war folgende eidesstattliche Versicherung des Angeklagten H [REDACTED] beigelegt, die er ebenfalls nach dem Entwurf des Zeugen [REDACTED] erstellt hatte:

„Eidesstattliche Versicherung

über die Abwicklung des Investments Gesamtübersicht

Hiermit versichere ich, [REDACTED] H [REDACTED], geschäftsansässig in [REDACTED], über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, auch über die Abgabe einer fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung informiert, folgendes an Eides statt:

1. Der Gesamtwert des Investments wurde mit 1,853 Milliarden DM (in Worten: eine-milliardeachthundertdreiundfünfzigmillionen Deutsche Mark) festgestellt und am 18. Januar 1995 uneingeschränkt von mir testiert.

Dieses Gesamtvermögen steht im Eigentum der [REDACTED], welche mich zum Testat beauftragte, und ist z. Zt. noch treuhänderisch gebunden (Treu-geber ist die [REDACTED], in deren Auftrag Treuhänder für die Konsolidierung und konservative Anlage bei verschiedensten Banken weltweit tätig wurden und das Gesamtvermögen in Bargeld auflagenfrei angelegt haben).

2. Die Übergabe des Investments an die Anleger bzw. die Eheleute H [REDACTED] ist aus-

schließlich abhängig von der Aufhebung des jetzt noch in [REDACTED] laufenden Konkursverfahrens, beantragt durch die Hamburgische Landesbank

3. Mit der Hamburgischen Landesbank konnte zwischenzeitlich eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass gegen Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zuzüglich Nebenkosten am Dienstag, dem 21. Februar 1995, das Konkursverfahren aufgehoben wird (vgl. Anlage).
4. Das Gesamtvermögen ist frei von weiteren Auflagen und ich kann mit einem weiteren Treuhänder unmittelbar und uneingeschränkt über das Gesamtvermögen in Höhe von 1,853 Milliarden DM unverzüglich nach Rücknahme des Konkursantrages durch die Hamburgische Landesbank verfügen.
5. Es ist meines Wissens kein weiteres Verfahren anhängig, bei keinem Gericht, welches eine weitere Verfügungsbeschränkung über das Gesamtvermögen, weder durch Herrn H [REDACTED] noch durch die beauftragten Treuhänder, noch durch mich erlassen kann.

[REDACTED], den 19.02.1995, 17.00 Uhr

Dipl.-Kfm. [REDACTED] H [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater"

H [REDACTED] wusste, dass auch diese Erklärungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen. Er gab sie gleichwohl ab, um die Bereitstellung des Geldes durch Frau [REDACTED] zu erreichen.

Für Frau [REDACTED] waren die eidesstattlichen Versicherungen für die Darlehenshingabe ausschlaggebend. Sie vertraute auf deren Richtigkeit und darauf, dass das Investment bis spätestens zum 31.03.1995 ausgezahlt und das Doppelte des gewährten Darlehens zurückgezahlt werde

Frau [REDACTED] nahm daraufhin ein Darlehen über 3.000.000,00 DM bei ihrem Geschäftsbekanntem Herrn Dr. [REDACTED] aus Berlin auf, da sie selbst den Betrag liquide nicht zur Verfügung hatte. Herr Dr. [REDACTED] ließ sich das Darlehen durch Grundschulden absichern, die zum Teil überhöht waren. Mit Schreiben vom 19.02.1995 bedankte sich H. [REDACTED] bei [REDACTED] für ihren Einsatz. Am 21.02.1995 wurde ein Darlehensvertrag über 3.000.000,00 DM zwischen dem Zeugen [REDACTED] und ... vertreten durch H. [REDACTED] geschlossen. In § 3 des Vertrages wurde vereinbart, dass das Darlehen bis spätestens 31.03.1995 in Höhe des doppelten Betrages zurückzuzahlen ist. In § 4 wurde zum Thema Sicherheiten festgelegt: „Der Darlehensnehmer sichert das Darlehen wie folgt ab:  
Eidesstattliche Versicherung des Herrn Dipl.-Kfm. [REDACTED] H. [REDACTED] vom 19.02.1995 (Anlage).“

Ebenfalls am 21.02.1995 fand die Übergabe des Darlehensbetrages von 3.000.000,00 DM in [REDACTED] statt. Dabei waren H. [REDACTED], H. [REDACTED], S. [REDACTED], die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], der Wirtschaftsprüfer B. [REDACTED] und anfangs auch südafrikanische Rechtsanwälte von [REDACTED] anwesend. Der Zeuge [REDACTED] hatte - wie in dem Schreiben von H. [REDACTED] vom 19.02.1995 gefordert - Schecks über insgesamt 3 000.000,00 DM in der in diesem Schreiben angegebenen Stückelung mitgebracht, somit einen Scheck über

2.000.000,00 DM, einen Scheck über 500.000,00 DM, einen Scheck über 200.000,00 DM und einen Scheck über 300.000,00 DM. Als er die Schecks übergeben wollte, sagte H. [REDACTED], [REDACTED] in die Jacke." Dementsprechend steckte der Zeuge [REDACTED] die Schecks S. [REDACTED] in die Jacke. S. [REDACTED] gab die Schecks allerdings wieder zurück, damit sie kopiert und die Kopie von H. [REDACTED] und H. [REDACTED] gegengezeichnet werden konnte. Mit den Schecks gingen die Beteiligten zu einer Bank, um sie einzulösen. Die drei kleinen Schecks wurden bestätigt und eingelöst. Für den Scheck über 2.000.000,00 DM forderte die Bank allerdings eine Unwiderruflichkeitsbestätigung. Der Scheck über 2.000.000,00 DM wurde deshalb an den Zeugen [REDACTED] zurückgegeben. Der Zeuge [REDACTED] flog daraufhin auf Anweisung des Angeklagten H. [REDACTED] mit dem Scheck nach Berlin zurück. Dort gab der Darlehensgeber Herr Dr. [REDACTED] den Scheck an die Bank zurück. Die 2.000.000,00 DM wurden dann am 23.03.1995 per Swift auf ein Konto von S. [REDACTED] bei der [REDACTED] Bank [REDACTED] [REDACTED] überwiesen.

Das Investment konnte jedoch - da es gar nicht bestand - nicht bis zum 31.03.1995 ausgezahlt werden. Auch das Darlehen über 3.000.000,00 DM wurde nicht an Frau [REDACTED] zurückgezahlt. Der Angeklagte H. [REDACTED] begründete das gegenüber dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] damit, dass die Auszahlung des Investments durch einen neuen Konkursantrag des [REDACTED] Zeugen [REDACTED] gestoppt worden sei:

b)

Frau [REDACTED] musste - da sie das Darlehen über 3.000.000,00 DM nicht zurückerhielt - die Immobilie verkaufen, die sie zur Absicherung des Darlehens mit Grundschulden belastet hatte.

Der Zeuge [REDACTED], der Erbe der inzwischen verstorbenen Frau [REDACTED] ist, machte gegen H [REDACTED] in einem Zivilprozess vor dem Landgericht Köln (Az.: 7 O 118/98) Schadenersatz in Höhe von 3.000.000,00 DM geltend. Der Klage wurde durch Urteil vom 09.03.2000 stattgegeben. Nachdem H [REDACTED] die Berufung gegen das Urteil zurückgenommen hatte, wurde es rechtskräftig. Vollstreckt wurde das Urteil jedoch noch nicht. Der Zeuge [REDACTED] und H [REDACTED] haben einen Vollstreckungsvergleich geschlossen, wonach H [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] 25 Jahre lang monatliche Raten von 1.000,00 DM zahlen soll, weil der Zeuge [REDACTED] davon ausgeht, dass bei H [REDACTED] kein Vermögen vorhanden ist, in das vollstreckt werden könnte. Bisher hat H [REDACTED] aus diesem Vergleich aber noch keine Zahlungen geleistet. Ein von dem Zeugen [REDACTED] gegen die Haftpflichtversicherung des Angeklagten H [REDACTED] angestrebter Prozess blieb ohne Erfolg.

### 3 Betrug zum Nachteil [REDACTED] und [REDACTED]

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Abwickler des Investments veranlasste der Angeklagte H [REDACTED] außerdem den Rechtsanwalt [REDACTED] und dessen Mutter [REDACTED] durch Täuschung zur Zahlung von insgesamt 440.000,00 DM zugunsten von Gläubigern des Angeklagten H [REDACTED]

a)

Der Zeuge [REDACTED] hatte H [REDACTED] über seinen Zwillingbruder, den Zeugen [REDACTED], kennengelernt, der mit H [REDACTED] in Hamburg zeitweise eine Bürogemeinschaft

hatte. Der Zeuge [REDACTED], seine Mutter [REDACTED], seine Schwestern [REDACTED] und [REDACTED] sowie sein Schwager [REDACTED] waren dem angeblichen Investment des Angeklagten H [REDACTED] in den Jahren 1987 - 1989 mit mehreren Einzahlungen von insgesamt jeweils mehr als 100.000,00 DM beigetreten. Der Zeuge [REDACTED] hatte mit H [REDACTED] zudem einen Beratervertrag mit einer Honorarvereinbarung über 10.000.000,00 DM geschlossen. Er war für H [REDACTED] in diesem Zusammenhang einmal tätig und hat seine Leistung in Rechnung gestellt, das Honorar jedoch nicht erhalten.

Den Angeklagten H [REDACTED] lernte der Zeuge [REDACTED] in [REDACTED] kennen.

H [REDACTED] wurde dem Zeugen [REDACTED] als derjenige vorgestellt, der mit der Abwicklung des Investments betraut sei.

b)

Anfang August 1995 rief H [REDACTED] bei dem Zeugen [REDACTED] an und erklärte, dass zur Abwendung eines von der Hamburgischen Landesbank sowie den Herren [REDACTED] und [REDACTED], die die Forderungen von zwei Anlegern aufgekauft hatten, eingeleiteten Konkursverfahrens 1.600.000,00 DM benötigt würden, damit das Investment ausgezahlt werden könne. Der Zeuge [REDACTED] bot daraufhin H [REDACTED] 60.000,00 DM an, damit er und seine Familienangehörigen die von ihnen investierten Beträge sowie die versprochenen Gewinne aus dem Investment endlich erhalten. Das brachte er gegenüber H [REDACTED] in einem Schreiben vom 16.08.1995 nochmals zum Ausdruck, stellte dann aber folgende Fragen: „Ich stehe auch weiterhin mit meinem Hilfebetrag „bei Fuß“. Damit ich gegebenenfalls diese Summe auf das Anderkonto überweisen kann, benötige ich jedoch vorab folgende Informationen:

1. Wie soll die „Einlage“ eigentlich behandelt werden: Als Darlehen, Investmenteinlage oder wie? Wie sollen die Konditionen für eine Rückzahlung aussehen?
2. Wie kann klargestellt werden, dass nicht folgender Fall eintritt: [REDACTED] die [REDACTED] und [REDACTED] ziehen zurück, das Geld wird an sie ausgezahlt, und kurze Zeit später, in jedem Fall vor Auszahlung an die Anleger, stellt ein weiterer Gläubiger Konkursantrag. Dann wären wir unsere Gelder los, [REDACTED] um eine Million reicher, das Investment aber ein weiteres Mal blockiert.  
Solange dieses Risiko nicht ausgeschlossen ist, kann ich diese Summe nicht zur Anweisung bringen, da sie eigentlich zur Begleichung von fälligen Steuerschulden bestimmt ist. ...  
P.S.: Kopie geht an Herrn [REDACTED] H "

Die weiteren Verhandlungen mit dem Zeugen [REDACTED] übergab H [REDACTED] dem Angeklagten H [REDACTED]. Im Rahmen dieser Verhandlungen war der Zeuge [REDACTED] sehr misstrauisch gegenüber H [REDACTED] und H [REDACTED] und wollte alles schriftlich dokumentiert haben. Um dieses Misstrauen zu beseitigen, sicherte H [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] mit Schreiben vom 16.08.1995 deshalb folgendes zu:

„Aufgrund der zeitlichen Enge darf ich auf Ihr Angebot zurückkommen und bitten, die von Ihnen zugesagten Barmittel in Höhe von DM 60.000,- bei Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] auf dem Treuhandkonto zu hinterlegen.

Die Einzahlung ist an die Treuhandauflage gebunden, dass die Mittel nur verwendet werden dürfen im Gegenzug zur Aufhebung des Sequestrationsverfahrens.

Bitte nehmen Sie unverzüglich mit Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] Kontakt auf. Für die Einzahlung ist das Rechtsanwalt-Anderkonto [REDACTED] [REDACTED], eingerichtet worden. Als Abwickler des Investments darf ich Ihnen nochmals bestätigen, dass die Werthaltigkeit des Investments in vollem Umfang gegeben ist und die Treuhänder die unwiderrufliche Anweisung zur Abwicklung des Investments auch gegenüber den Banken erteilt haben "

H [REDACTED] ging jedoch davon aus, dass in Wirklichkeit die Werthaltigkeit des Investments zweifelhaft war.

Außerdem beantwortete H [REDACTED] mit Schreiben vom 17.08.1995 die Fragen des Zeugen [REDACTED] in dessen oben dargestelltem Schreiben vom 16.08.1995 wie folgt:

- „1. Diese Gelder sind als Darlehen qualifiziert und werden, da sie nur kurzfristig genutzt werden, zum Nominalbetrag zurückbezahlt.
2. Die Absicherung erfolgt insofern, dass die Gelder erst 48 Stunden nach Aufhebung der Sequestration an Herrn [REDACTED] ausgehändigt werden. Dies ist ein Zeitpunkt, zu dem die Abwicklung bereits läuft. Sollte die Abwicklung nicht zum Erfolg führen, so sind die Gelder dennoch aus einem treuhänderisch hinterlegten Geldbetrag gedeckt, der am 22.08.1995 frei wird.“

Zu dem treuhänderisch hinterlegten Geldbetrag erklärte H [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] dass das Geld bei einem [REDACTED] Notar hinterlegt sei, obwohl er wusste, dass kein Geld auf einem notariellen Anderkonto hinterlegt war, sondern allenfalls ein Koffer mit Bargeld vorhanden war. Dennoch machte H [REDACTED] diese Aussage, weil es ihm darauf

ankam, dass der Zeuge [REDACTED] das Darlehen zugunsten von H [REDACTED] bzw. dessen Gläubigern zur Verfügung stelle. Bei dem Zeugen [REDACTED] entstand dadurch Eindruck, es sei Geld auf einem notariellen Treuhand- bzw. Anderkonto hinterlegt worden. H [REDACTED] versicherte dem Zeugen [REDACTED] des weiteren, er habe dem für das Sequestrationsverfahren zuständigen Richter ein Vermögensverzeichnis vorgelegt, in dem ein Posten enthalten sei, der ein neues Sequestrationsverfahren verhindere.

Den vereinbarten Darlehensbetrag von 60.000,00 DM überwies der Zeuge [REDACTED] am 17.08.1995 auf ein Treuhandkonto des Rechtsanwalts [REDACTED]. Rechtsanwalt [REDACTED] war der Treuhänder für die Gelder, die an die Gläubiger des Angeklagten H [REDACTED] weitergeleitet werden sollten. Im Zusammenhang mit der Überweisung der 60.000,00 DM richtete der Zeuge [REDACTED] am 17.08.1995 an H [REDACTED] ein Schreiben mit folgenden Erklärungen:

„Sehr geehrter Herr H [REDACTED],

ich bedanke mich für die Erläuterungen zu dem Darlehen über 60.000,00 DM und habe diese Summe heute auf das Anderkonto des Kollegen [REDACTED] überwiesen. Wenn die Summe nicht mehr benötigt wird bzw. durch Ihre Mittel abgedeckt ist, bitte ich um Rücküberweisung auf das Konto Nr. [REDACTED] bei der [REDACTED] Sparkasse (BLZ [REDACTED]).

Ich gehe davon aus, dass das Darlehen bis zum 25.08. befristet ist, da bis dahin alle entscheidenden Fragen geklärt sein dürften.

Hochachtungsvoll,

- [REDACTED] -

Rechtsanwalt“

Einige Tage nach der Zahlung rief H. [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] erneut an und erklärte, das Geld reiche nicht. Da der Zeuge [REDACTED] außer den 60 000,00 DM kein weiteres Geld zur Verfügung hatte, schlug H. [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] vor, er solle seine Mutter fragen, ob sie bereit sei, Geld zur Verfügung zu stellen. Wegen der weiteren Verhandlungen verwies er ihn wiederum auf H. [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] trug seiner Mutter das Ansinnen des Angeklagten H. [REDACTED] vor. Danach war sie bereit, Geld zur Verfügung zu stellen, um die Auszahlung des Investments zu ermöglichen, bat aber um Bereitstellung von „knallharten Sicherheiten“. Deshalb verlangte der Zeuge [REDACTED] zunächst von H. [REDACTED] notarielle Schuldanerkenntnisse für die Ansprüche seiner gesamten Familie.

Die weiteren Verhandlungen führte der Zeuge [REDACTED] mit H. [REDACTED], H. [REDACTED] berichtete dem Zeugen [REDACTED] erneut von den treuhänderisch hinterlegten Geldern, die zur Absicherung des Darlehens seiner Mutter dienen sollten, um sie zu bewegen, das Geld zur Verfügung zu stellen. Außerdem teilte er dem Zeugen [REDACTED] mit Schreiben vom 24.08.1995 folgerndes mit:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED],

aufgrund unseres Telefonates darf ich Ihnen mitteilen, dass die Sequestration gegen [REDACTED] H. [REDACTED] gestern Abend durch Verhandlung aufgehoben werden konnte. Grundlage hierfür sind drei Verträge mit den Antragsteller-Parteien. Demnach ist es nunmehr erforderlich, bis Freitag, dem 25. August 1995, 14.00 Uhr, die Verträge zu erfüllen, die darin bestehen, entsprechende Vorab-Geldzahlungen an die Antragsteller zu leisten.

Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass auf dem Rechtsanwalt-Treuhandkonto von Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] noch Geldbeträge eingezahlt werden.

Die Rückzahlung der Beträge erfolgt spätestens am 14. September 1995 mit einem Aufschlag von 25 % zu Gunsten der Einzahler.

Mit Aufhebung des Sequestrationsverfahrens ist das Investment frei und wird der Abwicklungsgesellschaft zur Verteilung an die Anleger zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren wird vorbereitet und begonnen, wobei jedoch die Gefahr dabei besteht, dass bei Nichteinhaltung der Verträge der alte Zustand wiederhergestellt ist und die Abwicklung nicht durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Er machte diese Angaben, obwohl er es aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen für möglich hielt, dass das Darlehen nicht bis zum 14.09.1995 zurückgezahlt und das Investment nicht frei wird.

Am 24.08.1995 überwies Frau [REDACTED] 380.000,00 DM auf das Treuhandkonto des Rechtsanwalts [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] richtete an Rechtsanwalt [REDACTED] im Zusammenhang mit der Überweisung am 24.08.1995 ein Schreiben, in dem er unter anderem auf folgendes hinwies:

„An die Gewährung dieses Darlehens sind folgende Auflagen gebunden:

1. Übertragung an die Konkursantragsteller darf nur geschehen, wenn sichergestellt und nachgewiesen ist, dass dies auch zur endgültigen Freigabe des Investments führt.

2. Eine Auszahlung darf darüber hinaus nur geschehen, wenn Herr H. [REDACTED] Ihnen ge-

genüber nachweist, dass die Einlagegelder durch andere - mit der Überweisung dann frei werdende - Mittel abgesichert sind.

Bezüglich des Punktes 2. gebe ich Ihnen in der Anlage das Fax des Herrn H [REDACTED] von heute Mittag zur Kenntnis.

Im Hinblick auf die dort gemachten Angaben halte ich es für sachgerecht, das Darlehen 3. zu befristen auf den 14.09.1995."

Von diesem Schreiben richtete der Zeuge [REDACTED] eine Kopie an H [REDACTED]

Um den Zeugen [REDACTED] bzw. dessen Mutter dazu zu bewegen, das Darlehen freizugeben, beantwortete H [REDACTED] das Schreiben des Zeugen [REDACTED] mit Schreiben vom 24.08.1995 und sicherte darin folgendes zu:

„Zur Untermauerung meiner Aussage bzw. Glaubhaftmachung darf ich Ihnen jedoch in der Anlage das Affidavit von Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] zufaxen. Hieraus geht eindeutig hervor, dass die Geldbeträge bzw. Bankzusagen vorliegen und das Investment innerhalb der vorgegebenen Frist von 14 Banktagen abgewickelt wird.

Demnach werden die letzten Ansprüche von Gläubigern bis zum 14. September 1995 zu erfüllen sein.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass der mit Herrn [REDACTED] geschlossene Vergleich vorsieht, dass bis morgen Mittag der restliche Geldbetrag an ihn in Hamburg zur Verfügung zu stellen ist."

Mit diesem letzten Absatz übte H [REDACTED] auf den Zeugen [REDACTED] Druck aus, die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Gelder freizugeben.

Mit Schreiben an Rechtsanwalt [REDACTED] vom 24.08.1995 bemühte sich der Zeuge [REDACTED]

[REDACTED] weiter um Sicherheiten. In diesem Zusammenhang führte er aus:

„Ich erkläre mich hiermit - auch für meine Mutter handelnd - bereit, auf diesen Nachweis zu verzichten, wenn

a) der/die Verfügungsberechtigte über die zur Absicherung avisierten Gelder Ihnen hierüber eine unwiderrufliche und wirksame Abtretung erklärt und Ihnen diese übermittelt, wobei ich deren konkrete Ausgestaltung Ihrer geschätzten Kompetenz überlassen will und

b) [REDACTED] H. [REDACTED] vor der Auszahlung der Darlehen notarielle Schuldanerkenntnisse abgibt und Ihnen oder mir zukommen lässt bezüglich der Forderung meiner Mutter, meiner Schwestern [REDACTED] und [REDACTED], meines Schwagers [REDACTED] [REDACTED] und meiner selbst an das Investment sowie meines ausstehenden Honoraranspruches.“

Von diesen Schreiben übersandte der Zeuge [REDACTED] eine Kopie an H. [REDACTED].

Zur Erfüllung dieser Forderungen richtete H. [REDACTED] an Rechtsanwalt [REDACTED] am 25.08.1995 ein Abtretungsschreiben mit folgendem Text:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED],

aus den an mich abgetretenen Geldern bei Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] trete ich hiermit einen Anspruch in Höhe von DM 440.000,00 für von Herrn [REDACTED] u. a. gewährte Darlehen ab.

Die Freigabe der notariellen Gelder erfolgt in den nächsten Tagen. Ich werde dies sowohl Ihnen als auch Herrn [REDACTED] unmittelbar anzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. [REDACTED] H. [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater“

und übersandte dem Zeugen [REDACTED] eine Kopie dieses Schreibens. Auf einem Notäranderkonto von Rechtsanwalt [REDACTED] befanden sich keine Gelder, die hätten abgetreten werden können. Das wusste H [REDACTED].

Am 25.08.1995 rief Rechtsanwalt [REDACTED] bei dem Zeugen [REDACTED] an und setzte ihn wegen der Weiterleitung der hinterlegten Darlehensbeträge unter Druck. Der Zeuge [REDACTED] fragte Rechtsanwalt [REDACTED], ob er die Gelder an seiner Stelle weitergeben würde. Rechtsanwalt [REDACTED] erklärte, der Zeuge [REDACTED] könne die Gelder freigeben. Der Zeuge [REDACTED] gab die Gelder daraufhin im Vertrauen auf die Richtigkeit der Zusicherung des Angeklagten H [REDACTED] frei. Rechtsanwalt [REDACTED] leitete die Gelder zur Abwendung des Konkurses weiter.

Nach der Freigabe der Darlehen bemühte sich der Zeuge [REDACTED] weiterhin vergeblich darum, von H [REDACTED] Schuldanerkenntnisse zu erhalten. Mit Schreiben vom 30.08.1995 erinnerte er H [REDACTED] daran, dass die Auflagen für die Darlehensgewährung immer noch nicht erfüllt seien. Die Schuldanerkenntnisse lägen nicht vor. Die Abtretung sei zwar in allgemeiner Form vorhanden, allerdings ohne die erforderlichen Detailinformationen (Bankverbindung, genaue Adresse des Kollegen in [REDACTED]). Das Darlehen hätte deshalb nicht zur Auszahlung gebracht werden dürfen. Außerdem kündigte der Zeuge [REDACTED] Schadenersatzansprüche an, falls das Geld nicht innerhalb der Frist zurückgezahlt werde. Mit Schreiben vom 31.08.1995 erinnerte der Zeuge [REDACTED] H [REDACTED] nochmals an die geforderten Sicherheiten und Informationen.

Bereits in einem Schreiben vom 30.08.1995 hatte Rechtsanwalt [REDACTED] den Angeklagten H. [REDACTED] dringend gebeten, die Adresse des Rechtsanwalts [REDACTED] herauszugeben, weil der Zeuge [REDACTED] ihn dazu dränge, nun endlich die Abtretungsanzeige hinsichtlich der Herausgabeansprüche [REDACTED] auf der Basis der Abtretungserklärung des Angeklagten H. [REDACTED] abzugeben. H. [REDACTED] gab die Adresse jedoch nicht heraus.

Die Darlehen der Familie [REDACTED] wurden nicht - wie vereinbart - zum 14.09.1995 zurückgezahlt. Der Zeuge [REDACTED] kündigte daher mit Schreiben vom 02.10.1995 die Darlehen und forderte H. [REDACTED] und H. [REDACTED] zur Rückzahlung der Darlehen bis spätestens zum 03.10.1995, 12.00 Uhr, auf. H. [REDACTED] teilte dem Zeugen [REDACTED] daraufhin unter der Firma [REDACTED] mit Schreiben vom 04.10.1995 mit, dass die Rückführung der Darlehensbeträge bisher nicht habe vorgenommen werden können, da das Gesamtinvestment aus banktechnischen Gründen nicht habe transferiert werden können. Die hinterlegten Treuhandgelder seien von H. [REDACTED] persönlich in Empfang genommen worden und stünden zur Abdeckung der Darlehenshingaben - aus welchem Grund auch immer - nicht zur Verfügung. Mit Schreiben vom 13.10.1995 erklärte H. [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED], dass die zur Aufhebung des Konkursverfahrens verwendeten Gelder durch notariell hinterlegte Beträge gedeckt gewesen seien, die sich in einem Koffer befunden hätten. Zur Abholung des Geldkoffers sei ihm eine Vollmacht ausgestellt worden. Bevor er die Vollmacht habe nutzen können, sei der Koffer von einer anderen Person abgeholt worden.

Dass die Absicherung der Darlehen durch Abtretung von in einem Koffer befindlichen Geldern geschehen sollte, hat der Zeuge [REDACTED] erst durch dieses Schreiben erfah-

ren. Am 25.08.1995, als er gegenüber [REDACTED] die auf dessen Treuhandkonto hinterlegten Gelder freigab, ging er von einer Absicherung der Darlehen durch Gelder auf einem notariellen Konto aus. Eine Absicherung durch Bargeld, das sich in einem Koffer befand, hätte dem Zeugen [REDACTED] nicht ausgereicht.

H [REDACTED] hatte zudem nicht überprüft, ob der Koffer überhaupt existierte und sich darin ein Geldbetrag befand und den Koffer auch nicht anschließend versiegelt. Er hatte lediglich am 14.08.1995 von S [REDACTED] ein Schreiben bekommen, in dem von einem hinterlegten Koffer die Rede war und das Schreiben als Zustimmung/Erlaubnis von S [REDACTED] angesehen werden könne, den Koffer an eine Person, deren Namen im Text geschwärzt war, oder Herrn H [REDACTED] auszuhändigen. H [REDACTED] hatte sich zwar auf die Richtigkeit dieser Angaben und die behauptete Existenz des Koffers verlassen, aber - weil es ihm darauf ankam, den Zeugen [REDACTED] und dessen Mutter dazu zu bewegen, die Darlehen zur Verfügung zu stellen - behauptet, es sei ein Geldbetrag auf einem notariellen Anderkonto als Sicherheit hinterlegt. Am 24.08.1995 hatte H [REDACTED] verlassen, um bis zum 29.09.1995 in Deutschland Vorlesungen abzuhalten, und die Vollmacht, den Koffer entgegenzunehmen, am 24.08.1995 an Herrn [REDACTED] abgetreten.

Mit Schreiben vom 26.10.1996 teilte H [REDACTED] mit, dass weitere Hintergründe zur „Kofferangelegenheit“ bekannt geworden seien. Das genaue Schicksal des Koffers konnte jedoch in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

c)

Mit Schreiben vom 30.11.1995 kündigte der Zeuge [REDACTED] gegenüber H [REDACTED]

und H [REDACTED] an, die Staatsanwaltschaften in [REDACTED] von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen zu wollen, falls die Rückzahlung der Darlehen nicht bis zum kommenden Tag nachgewiesen werde. Außerdem nahm er mit Schreiben vom 18.12.1995 H [REDACTED] auf Ersatz des ihm und seiner Mutter entstandenen Schadens in Höhe von insgesamt 440.000,00 DM nebst Zinsen in Anspruch und forderte ihn auf, diesen Betrag bis zum 22.12.1995 zu überweisen. Das lehnte H [REDACTED] mit Schreiben vom 19.12.1995 ab. Am 21.01.1996 stellte der Zeuge [REDACTED] schließlich die angekündigte Strafanzeige gegen H [REDACTED].

Der Zeuge [REDACTED] erhob außerdem gegen H [REDACTED] vor dem Landgericht Köln (Az.: 7 O 275/98) Klage auf Schadenersatz in Höhe von DM 60.000,00 nebst Zinsen. Der Klage wurde durch Urteil vom 18.03.1999 stattgegeben. Nachdem der Zeuge [REDACTED] die vorläufige Vollstreckung betrieben hatte, zahlte H [REDACTED] den ausgeurteilten Betrag nebst Kosten.

In einem zweiten Verfahren vor dem Landgericht Köln (Az. 7 O 163/99) klagten die Schwestern des Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], als Alleinerbinnen der inzwischen verstorbenen [REDACTED] gegen H [REDACTED] auf Schadenersatz in Höhe von 380.000,00 DM nebst Zinsen. Der Klage wurde durch Urteil vom 26.08.1999 stattgegeben. H [REDACTED] legte zwar gegen das Urteil des Landgerichts Köln Berufung ein, nahm sie jedoch später wieder zurück. H [REDACTED] glich daraufhin den ausgeurteilten Betrag nebst Zinsen und Kosten aus.

3. Angeklagter H [REDACTED]

Der Angeklagte H [REDACTED] hat eingeräumt, das Wertfeststellungsgutachten vom 18.05.1994 erstellt zu haben, ohne zuvor die Zuordnung des sich aus den ihm vorgelegten Unterlagen ergebenden Vermögens zum Angeklagten H [REDACTED] überprüft zu haben. Er hat außerdem zugegeben, dass ihm bewusst war, dass das Gutachten zur Relativierung der strafrechtlichen Vorwürfe eingesetzt und über Rechtsanwalt [REDACTED] auch an die Staatsanwaltschaft Hamburg oder das Amtsgericht Hamburg gelangen würde. Sein Geständnis wird bestätigt durch den Schriftwechsel zwischen ihm und H [REDACTED], in dem ab Juli 1994 mehrfach zu dem Wertfeststellungsgutachten und der damit verfolgten Absicht Stellung genommen wurde.

In einem Schreiben an H [REDACTED] vom 19.08.1994 äußerte H [REDACTED] unter anderem:

„Ich selber habe ein Original-Testat, eines hat [REDACTED] bekommen und ein weiteres hält [REDACTED] in seinen Händen. Kopien sind ausgehändigt worden an [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]. Herr [REDACTED] wiederum hat ein Exemplar an die Staatsanwaltschaft Hamburg gegeben.“ ...

„Auch wenn deine Aussagen in der Reportage geköpft wiedergegeben worden sind, haben sie zumindest zu einem Fragezeichen bezüglich meiner Person geführt. Nochmals herzlichen Dank dafür. Aber dass dies so oder so geschehen wäre, ist für dich als Gutachter nichts Neues. Ich weiß, dass das Vermögen da ist, auch der interne Kreis weiß es. Das Gutachten diene vor allem dazu, Dritte zu überzeugen, dass das Vermögen vorhanden ist.“ ...

„Bei den deutschen Behörden ist es als Mickey Mouse-Papier angesehen, was ja eigentlich für uns klar war. Du selbst hast gesagt, dass es nicht genug Aussagekraft haben würde, um den Haftbefehl aufheben zu können bzw. als Beweis nicht ausreichend ist.“

In einem Protokoll über ein Treffen im [REDACTED] Hotel 24.09.1994 ist auf Seite 6 f. als Diskussionsbeitrag des Angeklagten H. [REDACTED] folgende Bemerkung festgehalten worden:

„Aber nur weil die Behörden nichts gefunden haben, muss es doch nicht Betrug sein!

Da die WP-Gesellschaft [REDACTED] kein Gutachten erstellen wollte, hat WP H. [REDACTED] ein s.g. Gutachten gefertigt. Im März 1994 hat er die Arbeiten dafür aufgenommen, im Juni 1994 war das vorläufige Gutachten fertig. Es wurde an [REDACTED] und [REDACTED] übergeben. Das Hauptgutachten soll folgen, es wird daran z. Zt. gearbeitet. Dieses Gutachten soll gegebenenfalls auch den deutschen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Das erste vorläufige Gutachten ist bereits mit Zustimmung von Herrn H. [REDACTED] dem Amtsgericht Hamburg eingereicht worden. Wenn Herr H. [REDACTED] sich von dem Richter [REDACTED] vernehmen lässt, ist nach Meinung von Herrn Rechtsanwalt [REDACTED], der mit dem Richter diesbezüglich gesprochen hat, die Chance sehr gut, dass der Haftbefehl wegen des Vorwurfs des Betruges aufgehoben wird.“

In einem Schreiben an H. [REDACTED] vom 14.10.1994 bemerkte H. [REDACTED]

„Des weiteren möchte ich dir mitteilen, dass dein Gutachten noch nicht einmal ausreichend war, über die Aufhebung des Haftbefehls nachzudenken.“

Zu den seinem Wertfeststellungsgutachten vom 18.05.1994 zugrunde liegenden Prüfungshandlungen führte H. [REDACTED] im Rahmen seines Schriftwechsels mit H. [REDACTED] folgendes aus:

In einem Schreiben an H. [REDACTED] vom 01.07.1994 merkte H. [REDACTED] an:

„Ebenfalls hat keine der beteiligten Personen 18 Wirtschaftsprüfer-Testate gegeben und steht im Rampenlicht der Fahndungsbehörden, Staatsanwaltschaft und öffentlichen Stellen in Deutschland und [REDACTED], wobei nur du alleine weißt, dass diesen Testaten keine berufsmäßigen Prüfungshandlungen zugrunde liegen und ich insofern haftungsrechtlich unter Hochspannung stehe“

Diese Äußerung war so zu verstehen, dass das Gutachten nicht den berufsständischen Grundsätzen entsprach, weil H [REDACTED] die Zuordnung des Vermögens zu H [REDACTED] nicht geprüft hatte. Er hätte deutlich herausstellen müssen, dass die Zuordnung des Vermögens zu H [REDACTED] nur auf den Angaben von S [REDACTED] beruhte.

In einem Schreiben an H [REDACTED] vom 13.10.1994 wies H [REDACTED] auf folgendes hin:

„Du weißt, dass meinen gutachterlichen Feststellungen keine materiellen Prüfungshandlungen zugrunde liegen und ihr mir jedweden Beweis schuldig geblieben seid“.

In einem Schreiben an H [REDACTED] vom 14.10.1994 führte H [REDACTED] aus:

„Kernpunkt meiner Ausführungen ist lediglich, dass aufgrund der Entwicklung und der Nichtunterlegung des Gutachtens die Testate nicht mehr haltbar sind. Insbesondere die strafrechtliche Bezugnahme bringt enorme Haftungsprobleme, die wir beide nicht übersehen werden. Sicherlich liegt es auch im Ermessen eines Wirtschaftsprüfers, Nachweisprüfungen von Art und Umfang her zu bestimmen, jedoch ist die Brisanz und Relevanz anstehender Prozesse zu groß.“

Ich darf nochmals in aller Form festhalten, dass du die letzten drei Monate - entgegen meiner Aufforderungen - nicht genutzt hast, die Testate im einzelnen zu unterlegen. Ich darf in

diesem Zusammenhang nur an die Zurverfügungstellung der Unterlagen in [REDACTED] [REDACTED] etc. erinnern. Mir versprochene Unterlagen in [REDACTED] habe ich nie gesehen. Aus dem 2-minütigen Vorblättern von Klarsichthüllen lässt sich sicherlich kein Gutachten in Milliardenhöhe ableiten."

Mit Schreiben an H [REDACTED] vom 19.10.1994 erklärte H [REDACTED]

„Während unserer gemeinsamen Arbeit seit März 1994 sind wir gemeinsam durch Höhen und Tiefen gegangen und ich habe mich hier auch in vielfacher Sicht „aus dem Fenster gehängt“. Dies betrifft einerseits den Zeitpunkt der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme, das Spiegel-Interview sowie Anfragen der Kripo etc.“

„Erwähnen möchte ich auch, dass ich hier aus berufsständischer Sicht ganz erheblich in Haftungsprobleme kommen kann. Dies betrifft sowohl sämtliche Ansprüche der Anleger hinsichtlich der Höhe ihres Engagements und des zurückzuführenden Betrages, wie auch Dritthaftungen gegenüber den Gläubigern.“

Was den Betrug zu Lasten [REDACTED] anbelangt, hat H [REDACTED] eingeräumt, dass die eidesstattlichen Versicherungen vom 18. und 19.02.1995 zu weitgehend waren, weil er sich nicht darüber vergewissert hatte, dass die 40.000.000,00 DM für die Familie [REDACTED] tatsächlich zur Verfügung standen, und er nicht geprüft hatte, dass das Investment auch tatsächlich bis spätestens zum 31.03.1995 ausgezahlt werden konnte. Er hat schließlich auch zugegeben, gegenüber dem Zeugen [REDACTED] erklärt zu haben, sein Darlehen und das seiner Mutter seien durch einen notariell hinterlegten Betrag abgesichert, obwohl er wusste, dass kein Betrag auf einem notariellen Anderkonto bereit stand, sondern allenfalls ein Geldkoffer, deren Existenz und Inhalt er nicht einmal überprüft hatte.

Die Feststellungen ergeben sich zudem im Fall 2 aus den glaubhaften Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] und im Fall 3 aus der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED], die den vom Angeklagten H. [REDACTED] geschilderten Geschehensablauf bestätigt haben. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben bekundet, dass Frau [REDACTED] nur deshalb das Darlehen über 3.000.000,00 DM zur Verfügung stellte, weil der Angeklagte H. [REDACTED] an Eides statt versichert hatte, dass zur Absicherung ein Betrag von 40.000.000,00 DM zur Verfügung stünde und das Investment bis spätestens zum 31.03.1995 ausgezahlt werden könne. Aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] ergibt sich, dass er und seine Mutter die Darlehen ohne die Zusage des Angeklagten [REDACTED] es stünde zur Absicherung ein notariell hinterlegter Geldbetrag zur Verfügung, nicht gewährt hätten. Der Zeuge [REDACTED] hat auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er dabei an einen Geldbetrag auf einem Anderkonto und nicht an einen Bargeldbetrag in einem Koffer dachte."

3. Hinsichtlich des vorerwähnten rechtskräftig abgeschlossenen Zivilrechtsstreits vor dem Landgericht Köln - 7 O 18/98 - haben der Berufsangehörige und die betroffenen Gläubiger am 28. April 2004 einen weiteren „Vergleich zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung und Ratenzahlungsvereinbarung“ geschlossen, nach dem der Berufsangehörige beginnend an dem 1. Mai 2004 einen monatlichen Betrag von 750,00 EUR an den Gläubiger [REDACTED] zahlt, und zwar bis zu einem Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR zuzüglich 2 % Zinsen p.a. Die restliche Forderung soll dem Berufsangehörigen bei pünktlicher Zahlung erlassen sein.

Eine weitere von Rechtsanwalt [REDACTED] angestregte Klage (Az. 7 O 577/00) auf Leistung von Schadenersatz wurde vom Landgericht Köln abgewiesen und die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29.01.2004 wurde auch die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.

## II.

1. Die Feststellungen zu I beruhen auf der gemäß § 249 Abs. 2 StPO erfolgten Verlesung des Urteils des Landgerichts Hamburg, an dessen tatsächliche Feststellungen die erkennende Kammer gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO grundsätzlich gebunden ist, sowie, soweit ihnen gefolgt werden konnte, auf den Angaben des Berufsangehörigen.

Die Kammer hat trotz der umfangreichen Ausführungen des Berufsangehörigen zum Zustandekommen dieses Urteils, insbesondere zur Unrichtigkeit bzw. inhaltlichen Bedeutung des von ihm im Strafverfahren abgelegten „Geständnisses“ keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO. Aus diesen Feststellungen hat das Landgericht Hamburg auch in zutreffender Weise den Schluss gezogen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich jeder der drei der Verurteilung zugrunde gelegten Taten jeweils (bedingt) vorsätzlich gehandelt hat.

Zunächst ist schon die Einlassung des Berufsangehörigen an sich, sich selbst der Wahrheit zuwider der Begehung gewichtiger Straftaten bezichtigt zu haben, lediglich um einen möglicherweise langwierigen Prozess zu vermeiden, wenig plausibel. Dies gilt um so mehr, als dem Berufsangehörigen bekannt war, dass die ihm vorgeworfenen Taten zugleich schwerwiegende Berufspflichtverletzungen darstellten, wegen der bereits ein berufsrechtliches

Verfahren anhängig war, das lediglich aufgrund der Regelung in § 83 Abs. 1 WPO (in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung) ausgesetzt worden war. Es ist auch nicht vorstellbar, dass Gericht und Staatsanwaltschaft unter Beteiligung der Verteidigung dem Angeklagten ein Geständnis entlocken in der Annahme, dieses sei unrichtig, ausschließlich um den Prozess - und zwar, wie der Berufsangehörige angibt, zum Teil aus persönlichen Gründen (kurz bevorstehende Beförderung des Vorsitzenden Richters der erkennenden Strafkammer mit nachfolgender Abordnung an ein anderes Gericht) - zu einem schnelleren Ende zu führen. Für die Richtigkeit des Geständnisses spricht ferner der Umstand, dass der Berufsangehörige trotz des nach seinen Angaben überraschenden Strafausspruchs - nach seinen Angaben hat er lediglich eine Freiheitsstrafe von sechs bis neun Monaten erwartet - sofort anschließend den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt hat, obwohl ihm danach klar sein musste, dass der Unrechts- und Schuldgehalt der Taten vom Gericht wesentlich höher bewertet wurde als dies seinen Vorstellungen entsprach und sich dies auch in den Urteilsgründen widerspiegeln wird.

Für die erkennende Kammer besteht auch kein (erheblicher) Widerspruch zwischen den Angaben des Berufsangehörigen in seiner persönlichen Erklärung vom 20. März 2003 vor der Strafkammer („Geständnis“) betreffend sein Fehlverhalten in Bezug auf die Erstellung des Wertfeststellungsgutachtens vom 18. Mai 1994 und den darauf bezogenen Feststellungen im Strafurteil. Die Strafkammer hat die diesbezüglichen Angaben des Berufsangehörigen zutreffend dahingehend zusammengefasst, dass er, der Berufsangehörige, das Wertfeststellungsgutachten erstellt habe, ohne zuvor die Zuordnung des sich aus den ihm vorgelegten Unterlagen ergebenden Vermögens zum Angeklagten H. [REDACTED] überprüft zu

haben. Dies entspricht den Angaben des Berufsangehörigen, wonach man (1) bei der Prüfung von Offshore-Gesellschaften bezüglich der Frage des wirtschaftlichen Eigentums bzw. der Zurechnung dieses Geldvermögens auf die Auskünfte der Treuhänder angewiesen sei und (2) er sich auf die Seriosität von Herrn S. [REDACTED] als Treuhänder verlassen habe. Tatsächlich hat der Berufsangehörige also insoweit keine eigenen Prüfungshandlungen vorgenommen.

Grundsätzlich richtig ist zwar, dass der Berufsangehörige in seinem „Geständnis“ nicht ausdrücklich eingeräumt hat, insoweit vorsätzlich gehandelt zu haben, im Zeitpunkt der Erstellung also positiv gewusst bzw. zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet zu haben, dass die diesbezüglichen Angaben im Wertfeststellungsgutachten falsch waren; der Schluss auf das Vorhandensein eines zumindest bedingten Vorsatzes ist von der Strafkammer jedoch in zutreffender Weise aus dem Inhalt der vom Berufsangehörigen an [REDACTED] H. [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 1. Juli 1994, 13. Oktober 1994, 14. Oktober 1994 und 19. Oktober 1994 bezogen. Insbesondere die Formulierung im Schreiben vom 13. Oktober 1994 „Du weißt, dass meinen gutachterlichen Feststellungen keine materiellen Prüfungshandlungen zugrunde lagen und ihr mir jedweden Beweis schuldig geblieben seid“ belegt dies in eindeutiger Weise.

Ebenso hat die Strafkammer bezogen auf die Verurteilungen wegen Betruges aufgrund in beanstandungsfreier Weise gewonnener tatsächlicher Feststellungen sachlich zutreffend und nachvollziehbar dargestellt, dass der Berufsangehörige zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt hat.

Die Einlassung des Berufsangehörigen, sowohl der Vorsitzende der Strafkammer, Dr.

█, als auch der Vertreter der Anklage, Oberstaatsanwalt Dr. █, hätten ihm gegenüber sowohl vor als auch nach der Urteilserkundung in Aussicht gestellt, dass ihm im berufsgerichtlichen Verfahren keine übermäßigen Nachteile entstehen, begründet ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der im Strafurteil getroffenen Feststellungen. Diese vorgeblichen Erklärungen der beiden Herren beziehen sich ersichtlich lediglich auf die Rechtsfolge der festgestellten Straftaten und belegen damit gerade, dass dem Berufsangehörigen zu jeder Zeit bewusst war, dass die tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer - und damit im Ergebnis auch deren Bewertung als vorsätzliche Straftaten - auch von maßgeblicher Bedeutung für das berufsgerichtliche Verfahren sein würden.

2. Durch die Begehung der vorstehend angeführten Straftaten hat der Berufsangehörige zugleich, wie keiner weiteren Erörterung bedarf, vorsätzlich gegen seine Berufspflichten verstoßen und gegen ihn war gemäß § 68 WPO eine berufsgerichtliche Maßnahme zu verhängen.

Bei deren Auswahl ist die Kammer in Übereinstimmung mit der von der Generalstaatsanwaltschaft vertretenen Auffassung davon ausgegangen, dass sowohl die Begehung der beiden Betrugsstraftaten - insbesondere mit dem hier festgestellten Schadensvolumen von rund 3,44 Mio. DM - als auch der versuchten Strafvereitelung durch einen Wirtschaftsprüfer in ganz erheblicher Weise geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes zu beeinträchtigen und deshalb derartige Taten es grundsätzlich rechtfertigen, auf den Ausschluss aus dem Beruf zu erkennen. Dies gilt umso mehr, als der Berufsangehörige bei der Begehung der Taten - wie ihm bewusst war - gerade das Vertrauen in seine berufsspezifische Qualifikation in Anspruch genommen hat.

Weitere Voraussetzung für die Verhängung dieser schwersten berufsrechtlichen Maßnahme ist jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen die auf einer Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit und Gesamtverhalten des Berufsangehörigen beruhenden Prognose, dass von dem Betroffenen auch heute noch eine Gefährdung der Belange der wirtschaftsprüfenden Berufe ausgeht bzw. die für ein sachgerechtes Tätigwerden notwendige innere Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers weiterhin stark beeinträchtigt ist.

Dies vermag die Kammer indes nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu erkennen. Zu berücksichtigen ist insoweit zunächst, dass die angeschuldigten Taten bereits zwischen acht und neun Jahre zurückliegen und der Berufsangehörige sich seit dieser Zeit soweit ersichtlich straf- und berufsrechtlich beanstandungsfrei verhalten hat. Angesichts der Regelung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 WPO, wonach ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer wiederbestellt werden kann, wenn seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens ein Zeitraum von acht Jahren verstrichen ist, ist nach Auffassung der Kammer davon auszugehen, dass bei derart lange zurückliegenden berufsrechtswidrigen Verhaltensweisen die vorstehend angeführte (negative) Prognose nicht allein auf dieses damalige Verhalten gestützt werden kann. Erforderlich wäre vielmehr das Vorliegen zeitnäherer und aktuellerer negativer Tatsachen. Daran fehlt es hier. Der Berufsangehörige ist beruflich voll integriert und übt insbesondere seine Lehrtätigkeit mit offensichtlich erheblichem Erfolg aus. Seine familiären Verhältnisse sind geordnet und nach dem (erneuten) Abschluss des Vollstreckungsvergleiches mit dem Geschädigten ██████████, der eine geordnete Rückführung der insoweit noch bevorstehenden Verbindlichkeit ermöglicht, befindet sich der Berufsangehörige auch wieder in stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Länge des berufsrechtlichen Verfahrens war zudem auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Beschleunigungsgebotes aus Art. 6 Abs. 1 MRK mildernd zu berücksichtigen. Die vorstehend angeführte erhebliche Dauer des berufsrechtlichen Verfahrens beruhte zwar im Wesentlichen auf der Regelung in § 83 Abs. 1 WPO (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) und nicht auf Verfahrensverzögerungen der hier beteiligten Generalstaatsanwaltschaft. Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung sind jedoch im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 MRK jegliche Verfahrensverzögerungen zu berücksichtigen, die im Verantwortungsbereich staatlicher Stellen liegen. Wie das Landgericht Hamburg insoweit zutreffend ausgeführt hat, waren die Ermittlungen gegen den Berufsangehörigen bereits im Herbst 1996 abgeschlossen, so dass die Anklage gegen ihn bereits Mitte 1997 hätte vorliegen und anschließend hätte verhandelt werden können. Der Umstand, dass die dortigen Strafverfolgungsbehörden und letztlich auch die Strafkammer mehr als sechs Jahre lang das Auslieferungsverfahren gegen den Mitangeklagten H. abgewarft haben, war dem Berufsangehörigen nicht zuzurechnen.

Zu seinen Gunsten hat die Kammer weiter berücksichtigt, dass der Berufsangehörige die von ihm verursachten Schäden - wenn auch erst nach Vorlage entsprechender rechtskräftiger Urteile - unter Inkaufnahme erheblicher wirtschaftlicher Belastungen letztlich „freiwillig“ wieder ausgeglichen hat bzw. sich darum bemüht. Die Geschädigten/Gläubiger mussten jedenfalls keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Auch könnte die Kammer nicht feststellen, dass es dem Berufsangehörigen an jeglicher Einsicht in ein Fehlverhalten mangelt. Ein zumindest (grob) fahrlässiges Verhalten ist von ihm auch im Rahmen der hier durchgeführten Hauptverhandlung nicht abgestritten worden.

Vor diesem Hintergrund hielt es die Kammer einerseits für ausreichend, andererseits aber auch für sachlich geboten, als berufsgerichtliche Maßnahme die im Tenor angeführten Tätigkeitsverbote zu verhängen. Durch diese Maßnahme wird der Berufsangehörige - dem Unrechts- und Schuldgehalt seiner Taten entsprechend - einerseits wirtschaftlich hart belastet, insbesondere durch die daraus folgende Notwendigkeit der Umstrukturierung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andererseits wird ihm aber auch seine wirtschaftliche Basis, also die Durchführung von Lehr- und Vortragstätigkeiten, belassen. Dabei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass die Verurteilung des Berufsangehörigen im Strafverfahren aufgrund eines sogenannten „Deals“ zwischen allen Prozessbeteiligten erfolgt, auf den der Berufsangehörige sich ersichtlich nur aufgrund der Zusicherung eingelassen hat, eine Gefängnisstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, um auf diese Weise nicht aus seinem privaten und beruflichen Umfeld gerissen zu werden. Es erscheint der Kammer indes grundsätzlich nicht gerechtfertigt, aus infolge dessen nach § 83 Abs. 2 WPO bindenden Feststellungen in einem Strafverfahren eine berufsrechtliche Maßnahme zu stützen, die den Berufsangehörigen im Ergebnis wesentlich härter belasten würde, als die strafgerichtliche Verurteilung und bei deren Kenntnis er sich aller Voraussicht nach nicht auf den „Deal“ eingelassen hätte.

Mit dieser Verurteilung und der daraus dem Berufsangehörigen belassenen „Chance“ verbindet die Kammer die Erwartung, dass es sich bei den Vorgängen in den Jahren 1994 und 1995 um ein einmaliges Fehlverhalten in einer besonderen Situation gehandelt hat, für die insbesondere auch die offensichtlich bei den Herren H [REDACTED] und S [REDACTED] vorhandene kriminelle Energie verbunden mit einer erheblichen Überzeugungskraft mitursächlich geworden ist, dessen Folgen sich der Berufsangehörige als einschneidende Warnung dienen lässt und die ihn veranlasst, sich zukünftig berufsrechtlich ohne jede Beanstandung zu verhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 WPO.

Hülsböhmer

Beglaubigt:

  
Justizangestellte

